



Amtsblatt

Ausgabe Nr. 27 aus der 49. KW vom 05.12.2025

Inhalt

Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung	1
Öffentliche Zustellungen	7

Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung

(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

vom 24.11.2025

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§§ 7, 8)
 - c) Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude (§ 9)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 10)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere zahlungspflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren und die Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude (§§ 7 bis 9) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 10) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Nutzungszeiträume und Anzahl der Bestattungsplätze je Grabstätte

- (1) Als Nutzungszeiten und Ruhefristen gelten:

- | | |
|--|----------|
| a) für Wahlgräber | 15 Jahre |
| b) für Solitärgräber im Waldfriedhof und im Friedhof Schweinheim | 15 Jahre |
| c) für Erwachsenenreihengräber | 15 Jahre |
| d) für Kinderreihengräber | 10 Jahre |
| e) für Gräfte | 30 Jahre |
| f) für Urnenwahlgräber | 10 Jahre |
| g) für Urnenwiesengräber | 10 Jahre |
| h) für Baumgräber (Einzelplatz) | 30 Jahre |
| i) für Familienbaumgräber (8 und 12 Plätze) | 50 Jahre |

- | | |
|---|----------|
| j) für alle übrigen Urnengräber | 10 Jahre |
| k) für das Gemeinschaftsgrabfeld für Früh- und Totgeburten | 5 Jahre |
| (2) Verlängerungen der Nutzungszeiten sind möglich. Ausgenommen sind anonyme Beisetzungen und Urnengemeinschaftsbestattungen auf dem Grabfeld für Früh- und Totgeburten. | |
| (3) Die Benutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für den Zeitraum der bestimmten Ruhefristen, im Übrigen nach der Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte erhoben. | |
| (4) Die für die Gebührenfestsetzungen maßgebenden Zuordnungen von Grabstätten sind in den Belegungsplänen des jeweiligen Friedhofs bestimmt. | |

§ 5 Grabnutzungsgebühr

Die anteilige Benutzungsgebühr für ein Jahr beträgt bei:

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

1. Wahlgrab 1-stellig einfachtief	81,- €
2. Wahlgrab 2-stellig	
a) H zweistellig einfachtief	96,- €
b) V einstellig doppeltief	91,- €
3. Wahlgräber (Familiengrabstätten ab drei Stellen)	
a) 3-stellig H dreistellig einfachtief	108,- €
b) 4-stellig H vierstellig einfachtief	122,- €
c) 4-stellig V zweistellig doppeltief	112,- €
d) 5-stellig H fünfstellig einfachtief	136,- €
e) 6-stellig V dreistellig doppeltief	136,- €
f) 7-stellig H siebenstellig einfachtief (nur Verlängerung möglich)	165,- €
g) 8-stellig V vierstellig doppeltief	160,- €
4. Solitärgräber im Waldfriedhof und Friedhof Schweinheim	
a) 3-stellig	120,- €
b) 4-stellig	129,- €
c) 5-stellig	139,- €
d) 6-stellig	148,- €
5. Reihengrabstätten (eine Sargstelle) für	
a) eine verstorbene Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	76,- €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	36,- €
c) Früh- und Totgeburten	33,- €

6. Zuschlag für Hinzubestattung pro weiterer Urne in bestehendes Wahlgrab	9,- €
(2) Grüfte	
1. 4-stellig	124,- €
2. 6-stellig	144,- €
3. 8-stellig	163,- €
(3) Grabstätten für Urnen	
1. Familiengrabstätten bis 4 Urnen	110,- €
2. Urnengrabstätten bis 2 Urnen	90,- €
3. Anonymes Urnengrab für 1 Urne, inklusive Pflege	82,- €
4. Urnennischen bis 2 Urnen	106,- €
5. Urnengemeinschaftsgrab 1 Urne, inklusive Pflege	101,- €
6. Urnenwiesengrab 1 Urne, inklusive Pflege	96,- €
7. Baumgrab 1 Urne, inklusive Pflege	91,- €
8. Familienbaumgrab bis 8 Urnen, inklusive Pflege	168,- €
9. Familienbaumgrab bis 12 Urnen, inklusive Pflege	208,- €
10. Urnentafel (unbeschriftet) für Urnennische, Urnengemeinschaftsgrab, Baumgrab, Familienbaumgrab, Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten	143,- €

§ 6 Grabnutzungsgebühr

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist durch schriftliche Kündigung vorzeitig beendet werden. Eine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr erfolgt nicht.

§ 7 Sargbestattungsgebühren

- (1) Für Leistungen bei Bestattungen werden Einheitsgebühren erhoben. Mit den Einheitsgebühren werden abgegolten: Bearbeitung des Antrages, Aufsicht bei Trauerfeier und Bestattung, Graböffnen und -schließen, Sargträger, Benutzung der erforderlichen allgemeinen Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Einheitsgebühren betragen für die
 1. Beisetzung einer oder eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.010,- €
 2. Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg 416,- €
 3. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten 260,- €
 4. Beisetzung eines Sarges in einer Gruft:

es ist ein Kostenersatz für die benötigte Personal- und Maschinenstunden zu leisten

5. Ausbettung und Wiedereinbettung

es ist ein Kostenersatz für die benötigte Personal- und Maschinenstunden zu leisten

6. Bestattung außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten, Zuschlag von

a) im Sarg für eine verstorbene Person ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 136,-€

b) im Sarg für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 77,-€

Die übliche Beerdigungszeit ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 16 Uhr, ausgenommen Feiertage, festgelegt.

- (3) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbflache der Einheitsgebühr nach § 7 Abs. 2 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen die Bestattungsgebühren für das Kind.

§ 8 Urnenbestattungsgebühren

- (1) Für Leistungen bei Urnenbestattungen werden Einheitsgebühren erhoben. Mit den Einheitsgebühren werden abgegolten: Bearbeitung des Antrages, Aufsicht bei der Trauerfeier und Bestattung, Grab öffnen und schließen, Bestattung und Benutzung der erforderlichen allgemeinen Friedhofseinrichtungen.

- (2) Die Einheitsgebühren betragen:

1. Beisetzung einer Urne 338,- €

2. Ausbettung und Wiedereinbettung einer Urne 367,- €

Die Gebühren nach Nr. 2 ermäßigen sich um 30%, soweit nur die Ausbettung oder die Wiedereinbettung vorgenommen wird.

3. Bestattung außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten für die Beisetzung von Urnen ein Zuschlag von 82,- €

Die übliche Beerdigungszeit ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 16 Uhr, ausgenommen Feiertage, festgelegt.

- (3) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Urnen in einem Grab ist die Einheitsgebühr nach § 8 Abs. 2 nur einmal zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

- (1) Benutzung der Friedhofsgebäude zur Aufbewahrung

1. Aufbewahrung einer oder eines Verstorbenen, pro angefangenem Kalendertag 65,- €

2. Aufbewahrung einer Urne, pro angefangenem Kalendertag ab 20. Tag nach Einlieferung 6,- €

3. Benutzung des Waschraumes 109,- €

4. Benutzung des Verabschiedungsraumes, pro angefangene Stunde 72,- €

- (2) Benutzung der Trauerhalle

1. Benutzung der Trauerhalle, pro Trauerfeier

a) in den Trauerhallen der Waldfriedhöfe	272,- €
b) auf allen anderen Friedhöfen	136,- €
2. Zuschlag für über 60 Minuten dauernde Benutzung der Trauerhalle je weitere angefangene halbe Stunde	
a) in den Trauerhallen der Waldfriedhöfe	81,- €
b) auf allen weiteren Friedhöfen	40,- €

§ 10 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen	
a) für jedes angefangene Kalenderjahr pro Jahr	77,- €
b) zur einmaligen Vornahme gewerblicher Arbeiten	19,- €
2. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage oder eines Grabdenkmals	67,- €
3. Ausnahmebewilligungen und Einzelanordnung	33,- €
4. Ausstellung eines Leichenpasses und Überführungsanmeldung	67,- €
5. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes bei Verzichtserklärung	16,- €
6. Antrag auf Umbettung	33,- €
7. Ausstellung einer Grabplatzbestätigung bei Urnenanforderung (Grabstättennachweis)	11,- €
8. Versand von Aschenkapseln reine Verwaltungsgebühr, Versandkosten über Kostenersatz laut Abs. 2	33,- €

(2) Die Auslagen werden nach Art. 12, 13 KG zusätzlich berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschaffenburg vom 18.05.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2018, außer Kraft.

Aschaffenburg, 24.11.2025
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber **Frau Federica Bonanno, geb.am 15.02.1986**, letzte bekannte Adresse: Würzburger Str. 106, 63808 Haibach, am 27.11.2025 einen Bescheid, Az: 2/33-BSB/AB-CA250/22.06.2022 erlassen.

Die Stadt Aschaffenburg hat gegenüber **Herrn Abdurrahman Rengiz, geb.am 20.04.1964**, letzte bekannte Adresse: Goldbacher Str. 17, 63739 Aschaffenburg, am 27.11.2025 einen Bescheid, AZ: 2/33-BSB/AB-RA6/22.01.2013/PR erlassen.

Da der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist, werden die o.g. Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. V. m. Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugestellt. Zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als erfolgt. Hiermit werden Fristen in Lauf gesetzt, deren Versäumung zu Rechtsverlusten führen können.

Die Schriftstücke können bei der Stadt Aschaffenburg, Rathaus, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, im Bürgerbüro im Erdgeschoss während der allgemeinen Servicezeiten eingesehen werden.

Aschaffenburg, 05.12.2025
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates

Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg können unter <https://ris.aschaffenburg.de/Meeting.mvc> abgerufen werden.

Vergaben

Aktuelle Ausschreibungstexte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge können für die Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/ausschreibungen und für die Stadtbau Aschaffenburg GmbH unter www.stadtbau-aschaffenburg.de/aktuelles/ausschreibungen abgerufen werden.

Das Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Seite www.aschaffenburg.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.